

## § 38 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

---

### Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 3 – Heuer

**Titel:** Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SeeArbG

**Gliederungs-Nr.:** 9513-38

**Normtyp:** Gesetz

#### § 38 SeeArbG – Bemessung und Fälligkeit der Heuer

(1) <sup>1</sup>Die Heuer bemisst sich nach Kalendermonaten. <sup>2</sup>Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Heuer ist mit Ablauf eines jeden Kalendermonats oder bei Beendigung des Heuerverhältnisses fällig. <sup>2</sup>Stehen variable Bestandteile der Heuer bei Ablauf des Kalendermonats noch nicht fest, werden sie mit Ablauf des Kalendermonats fällig, in dessen Verlauf sie erstmals der Höhe nach feststehen oder billigerweise festgestellt werden können. <sup>3</sup>Stehen Anteile an Fracht, Gewinn oder Erlös bei Ablauf des Kalendermonats noch nicht fest, kann das Besatzungsmitglied eine Abschlagszahlung in ungefährender Höhe des bis dahin verdienten Anteils der Heuer verlangen.